



BUNDESPATENTGERICHT

15 W (pat) 51/04

(Aktenzeichen)

Verkündet am
22. März 2007

...

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

betreffend die Patentanmeldung 199 55 414.5-25

...

hat der 15. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 22. März 2007 unter Mitwirkung ...

beschlossen:

Der angefochtene Beschluss wird aufgehoben und das Patent erteilt.

Bezeichnung: Hilfsmittel und Verfahren zum Festlegen und Anzeigen einer Mess-Stelle für die Feuchtemessung des Estrichs einer Fußbodenkonstruktion

Anmeldetag: 18. November 1999

Der Erteilung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

Patentansprüche 1 bis 7, überreicht in der mündlichen Verhandlung,

Beschreibung Spalten 1 bis 4, überreicht in der mündlichen Verhandlung,

1 Seite Zeichnungen mit Figur 1 und 2 aus der DE 199 55 414 A1.

Gründe

I

Die Patentanmeldung wurde am 18. November 1999 mit der Bezeichnung

„Hilfsmittel und Verfahren zum Herstellen einer beheizten Fußbodenkonstruktion“

beim Deutschen Patent- und Markenamt eingereicht. Die Offenlegung ist am 13. Juni 2001 erfolgt.

Die Prüfungsstelle für Klasse E04F hat mit Beschluss vom 20. April 2004 die Anmeldung zurückgewiesen. Dem Beschluss lagen der mit Schriftsatz vom 10. September 2003 eingereichte Patentanspruch 1 und die mit Schriftsatz vom 4. Januar 2001 vorgelegten Patentansprüche 2 bis 6 zugrunde. Die Ansprüche 1 und 6 hatten folgenden Wortlaut:

- „1. Hilfsmittel zum Festlegen und Anzeigen einer Mess-Stelle für die Feuchtemessung des Estrichs einer Fußbodenheizung, mit einem flachen Meßpunkt-Halteteil (1) mit einem langgestreckten Element (2), welches sich im wesentlichen senkrecht von der Hauptfläche des Messpunkt-Halteteils (1) erstreckt und dessen Länge größer als die Dicke des vorgesehenen Estrichs ist,
dadurch gekennzeichnet,
dass das Meßpunkt-Halteteil (1) als Halteschiene ausgebildet ist und dass das langgestreckte Element (2) flexibel ist.

6. Verfahren zum Herstellen einer beheizten Fußbodenkonstruktion, wobei man nach dem Verlegen der Heizleitungen (6) einen Estrich (4) aufbringt und eine Mess-Stelle zum Bestimmen der Feuchte des Estrichs (4) markiert,
dadurch gekennzeichnet,
dass man zum Markieren der Mess-Stelle noch vor dem Aufbringen des Estrichs (4) ein Hilfsmittel (1, 2) nach einem der vorhergehenden Ansprüche zwischen die Heizleitungen (6) anordnet.“

Die Zurückweisung der Patentanmeldung wurde damit begründet, dass der Gegenstand des Anspruchs 1 im Hinblick auf

nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde des Anmelders.

Der Anmelder verfolgt seine Patentanmeldung im Beschwerdeverfahren auf der Grundlage der in der mündlichen Verhandlung am 22. März 2007 eingereichten neuen Unterlagen mit 7 Patentansprüchen weiter.

Die somit geltenden Patentansprüche 1 bis 7 lauten:

- „1. Hilfsmittel zum Festlegen und Anzeigen einer Mess-Stelle für die Feuchtemessung des Estrichs einer Fußbodenheizung, mit einem flachen Messpunkt-Halteteil (1) mit einem langgestreckten Element (2), welches sich im wesentlichen senkrecht von der Hauptfläche des Messpunkt-Halteteils (1) erstreckt und dessen Länge größer als die Dicke des vorgesehenen Estrichs ist,
dadurch gekennzeichnet,
dass das Messpunkt-Halteteil (1) eine flache Halteschiene ist, die flache Halteschiene ein Klebeband aufweist, das langgestreckte Element (2) eine flexible Rundschnur aus Polyurethan oder aus Gummi ist.
2. Hilfsmittel nach Anspruch 1,
dadurch gekennzeichnet,
dass die Messpunkt-Halteschiene (1) 5 bis 25 cm, insbesondere bis 23 cm, lang ist.
3. Hilfsmittel nach einem der vorhergehenden Ansprüche,
dadurch gekennzeichnet,

dass die Breite der Messpunkt-Halteschiene (1) 1,0 bis 2,5 cm und insbesondere 1,0 bis 1,5 cm beträgt.

4. Hilfsmittel nach einem der vorhergehenden Ansprüche,
dadurch gekennzeichnet,
dass das langgestreckte flexible Element (2) eine Länge von 5 bis 15 cm und insbesondere von 8 bis 13 cm hat.
5. Hilfsmittel nach einem der vorhergehenden Ansprüche,
dadurch gekennzeichnet,
dass die Messpunkt-Halteschiene (1) aus Kunststoff wie Hart-PVC, Acrylglas oder aus Metall wie Eisen- oder Aluminiumblech besteht.
6. Hilfsmittel nach einem der vorhergehenden Ansprüche,
dadurch gekennzeichnet,
dass an dem der Messpunkt-Halteschiene (1) entgegengesetzten Ende des langgestreckten flexiblen Elements (2) ein Messpunkt-Reiter (7) für ein Karton- oder Schriftstück, insbesondere für eine Geschäftskarte, die Aufheizvorschrift oder den Tag der Estricheinbringung, angebracht ist.
7. Verfahren zum Festlegen und Anzeigen einer Mess-Stelle für die Feuchtemessung des Estrichs einer Fußbodenheizung, wobei man nach dem Verlegen der Heizleitungen (6) einen Estrich (4) aufbringt und eine Mess-Stelle zum Bestimmen der Feuchte des Estrichs (4) markiert,
dadurch gekennzeichnet,
dass man zum Markieren der Mess-Stelle noch vor dem Aufbringen des Estrichs (4) ein Hilfsmittel nach einem der vor-

hergehenden Ansprüche zwischen die Heizleitungen (6) anordnet.“

Zur Begründung seiner Beschwerde hat der Anmelder in der mündlichen Verhandlung im Wesentlichen geltend gemacht, dass das beanspruchte Hilfsmittel durch die entgegengehaltene Druckschrift DE 296 02 909 U1 (E1) nicht nahegelegt werde. Auf Befragen durch den Senat erläuterte der Anmelder anhand vorgelegter Muster die Unterschiede zwischen dem erfindungsgemäßen Hilfsmittel und anderen, von ihm mitgebrachten Hilfsmitteln. Danach zeichne sich das beanspruchte Hilfsmittel vor allem dadurch aus, dass die als flexibles langgestrecktes Element verwendete Rundschnur aus Polyurethan oder aus Gummi eine solche Steifigkeit aufweise, um beim Aufbringen des Estrichs die Richtung nach oben beizubehalten, aber beim Abziehen oder Anschleifen des Estrichs auszuweichen. Im Gegensatz zum Stand der Technik werde die flache Halteschiene mit einem (doppelseitigen) Klebeband auf dem Untergrund fixiert.

Der Anmelder beantragt,

den angefochtenen Beschluss aufzuheben und das Patent mit folgenden Unterlagen zu erteilen:

Patentansprüche 1 bis 7, überreicht in der mündlichen Verhandlung,

Beschreibung Spalten 1 bis 4, überreicht in der mündlichen Verhandlung,

1 Seite Zeichnungen mit Figur 1 und 2 gemäß DE 199 55 414 A1.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

II

1. Die zulässige Beschwerde ist begründet, denn die Anmeldung erfüllt mit den nunmehr vorliegenden Unterlagen die Voraussetzungen für die Erteilung eines Patents.

2. Die geltenden Patentansprüche sind zulässig.

Bezüglich ausreichender Offenbarung des Gegenstandes der geltenden Patentansprüche 1 bis 7 bestehen keine Bedenken, da deren Merkmale aus den ursprünglich eingereichten Unterlagen zu entnehmen sind (vgl. zu Anspruch 1 die Ansprüche 1 und 6 i. V. m. Seite 7, Zeile 21; zu den Ansprüchen 2 bis 6 die ursprünglichen Ansprüche 2 bis 5 und 7; zu Anspruch 7 den ursprünglichen Anspruch 8 i. V. m. Oberbegriff des Anspruchs 1).

3. Die Neuheit des Gegenstandes gemäß Patentanspruch 1 ist anzuerkennen, denn die bekannten Hilfsmitteln zum Festlegen und Anzeigen einer Mess-Stelle für die Feuchtemessung des Estrichs einer Fußbodenheizung gemäß DE 296 02 909 U1 (E1) sowie die vorgelegten, bekannten Modellen sind weder mit einer flexiblen Rundschnur als langgestrecktes Element ausgebildet, noch werden sie mit einem Klebeband auf dem Untergrund fixiert, wie sich im Einzelnen auch aus den nachfolgenden Ausführungen zur erfinderischen Tätigkeit ergibt.

4. Der Gegenstand des Anspruchs 1 beruht gegenüber dem in Betracht gezogenen Stand der Technik auf einer erfinderischen Tätigkeit.

a) Bei der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit ist von der **Aufgabe** auszugehen, ein Hilfsmittel zum Festlegen und Anzeigen einer Mess-Stelle für die Feuchtemessung des Estrichs einer Fußbodenheizung bereitzustellen, das die Möglichkeit schafft, dass der Prüfer die vorgeschriebene Mess-Stelle für die Restfeuchtemessung des Estrichs ohne größeren Aufwand und mit hoher Sicherheit beim fertig aufgebrachten Estrich wiederfindet. Dabei sollen die bekannten Nach-

teile vermieden werden, beispielsweise dass die bekannten Hilfsmittel, z. B. ein Kunststoffstäbchen oder ein Draht, leicht unabsichtlich aus der Wärmedämmung herausgezogen werden können (vgl. Spalte 1, Zeilen 55 bis 62), oder dass der aus dem Estrich herausragende starre Teil des Drahtes bzw. Stäbchens abgeschliffen wird, so dass die Mess-Stelle nur unter Schwierigkeiten oder überhaupt nicht mehr zu finden ist. Beim Abziehen eines konventionellen Estrichs stören außerdem die starren, aus dem Estrich hervorragenden Teile des Drahtes bzw. Stäbchens (vgl. Spalte 2, Zeilen 4 bis 11).

Gelöst wird diese Aufgabe gemäß Patentanspruch 1 durch ein Hilfsmittel mit folgenden Merkmalen:

- a) auf einer flachen Halteschiene
- b) ist ein langgestrecktes Element angeordnet,
- c) wobei das langgestreckte Element sich im wesentlichen senkrecht von der Hauptfläche der Halteschiene erstreckt
- d) und dessen Länge größer als die Dicke des vorgesehenen Estrichs ist,
- e) das langgestreckte Element eine flexible Rundschnur aus Polyurethan oder aus Gummi ist,
- f) und die flache Halteschiene ein Klebeband aufweist.

Wie der Anmelder überzeugend dargelegt hat, ermöglicht ein solches Hilfsmittel eine einfache und sichere Festlegung der Mess-Stelle für die Feuchtemessung eines Estrichs. Dieses Hilfsmittel könne nach der Estrichverlegung nicht aus dem Estrich gezogen werden und werde beim Abziehen des Estrichs und/oder Anschleifen des Fließestrichs nicht abgeschliffen, sondern weiche aus, so dass die Lage der Mess-Stelle weiterhin deutlich erkennbar sei (vgl. geltende Beschreibung Spalte 2, Zeilen 31 bis 44 i. V. m. Spalte 3, Zeilen 45 bis 48).

Eine derartige Lösung wird durch den erörterten Stand der Technik nicht nahegelegt.

Die DE 296 02 909 U1 (E1) beschreibt nämlich einen Markierungsstift für Heizestriche, mit dem Entnahmestellen festlegbar sind, um Bohrungen gefahrlos für Heizrohre oder andere Arbeiten nach der Aushärtung am Estrich durchführen zu können (vgl. E1, Beschreibung Seite 1, Absatz 1), d. h. die E1 befasst sich im Sinne der vorliegenden Patentanmeldung mit einem Hilfsmittel zum Festlegen und Anzeigen einer Mess-Stelle für die Feuchtemessung des Estrichs einer Fußbodenheizung. Dieser Markierungsstift besteht aus einem flachen Halteteil (Merkmal a) - in Figur 2 als Ring (II) ausgebildet - und einem langgestreckten Element (I) (Merkmal b), welches sich im wesentlichen senkrecht von der Hauptfläche des Halteteils erstreckt (Merkmal c) und dessen Länge mindestens so groß wie die Dicke des vorgesehenen Estrichs ist (Merkmal d) (vgl. E1, Beschreibung Seite 2, Zeilen 4 bis 5 i. V. m. Figur 1, I). Der Haltering dient dazu, dass der Markierungsstift nicht in die Dämmung eingedrückt wird (vgl. E1, Anspruch 3), d. h. eine Funktion, die auch die Halteschiene des Anmeldegegenstandes erfüllt. Der Grundriss des Halteteils kann gemäß Anspruch 6 der E1 nicht nur ein Kreis, sondern auch ein Rechteck - und damit wie bei der Erfindung eine Scheine - sein.

Damit ist aus der E1 ein gattungsgemäßes Hilfsmittel mit den Merkmalen a) bis d) bekannt. Im Hinblick auf Merkmal e) wird zur Auswahl des Materials und der Ausgestaltung des langgestreckten Elements in den Ansprüchen 1 und 2 der E1 empfohlen, gegossenen Kunststoff oder ein feuchtigkeitsbeständiges Gewebe aus Natur- oder synthetischen Fasern, z. B. in Form eines gerüstartigen Gebildes, wie einen Dübel, zu verwenden. Durch die Angabe „gegossener Kunststoff“ ist jedoch ein umfangreicher Bereich von Kunststoffen so undifferenziert beschrieben, dass ein Fachmann einen bestimmten Kunststoff, wie Polyurethan, der zwar denkbare gesetzlich unter diesen Begriff fallen kann, nicht in Betracht ziehen würde. Die weitere erfindungsgemäße Auswahl von Gummi ist als Elastomer keinesfalls unter die Angabe „gegossener Kunststoff“ subsumierbar. Insofern ist das beanspruchte

Material, nämlich Polyurethan oder Gummi, für das langgestreckte Element durch E1 nicht nahegelegt. Ebenso ergibt sich aus E1 für den Fachmann nicht, dass, um die Aufgabe zu lösen, darüber hinaus das langgestreckte Element als flexible Rundschnur ausgebildet werden muss.

Im Hinblick auf Merkmal f) wird zur Fixierung des Hilfsmittels am Untergrund in E1 als Lösung vorgeschlagen, den Markierungsstift mindestens so lang zu wählen, wie die Dicke des Estrichs ist, zuzüglich 2 cm, mit denen er in der Dämmung verankert wird, wobei der Ring das Eindringen in die Dämmung verhindert (vgl. E1, Anspruch 4 i. V. m. Beschreibung, Seite 2, Absatz 2). Eine mögliche Ausführungsform des Markierungsstiftes ist in Figur 1 gezeigt, wonach der untere Teil des Markierungsstiftes - mit (II) bezeichnet - als Spitze ausgebildet ist, die gemäß dem vorhergenannten Beschreibungsteil zur Fixierung des Markierungsstiftes bis zu 2 cm in die Dämmung eindringen kann.

Eine Fixierung, die bis in die Dämmung oder in den Rohboden reicht, soll aber gerade erfindungsgemäß vermieden werden (vgl. geltende Beschreibung Spalte 1, Zeilen 55 bis 65). Somit konnte die E1 den Fachmann nicht dazu anhalten, die Fixierung des beanspruchten Hilfsmittels mit einem Klebeband zu bewerkstelligen, um ein Eindringen in die Dämmung oder in den Rohboden zu vermeiden.

Die erfindungsgemäße Lösung, das langgestreckte Element entsprechend den Merkmalen e) und f) als flexible Rundschnur aus Polyurethan oder aus Gummi auszubilden und die Halteschiene mit einem Klebeband zu versehen, ist daher aus E1 nicht nahegelegt. Vielmehr begründet diese spezielle Kombination der Merkmale e) und f) die erfinderische Tätigkeit.

In Verbindung mit dem Anspruch 1 sind auch die darauf rückbezogenen Ansprüche 2 bis 6 gewährbar, die vorteilhafte und nicht selbstverständliche Ausgestaltungen des Gegenstandes nach Anspruch 1 betreffen.

Das Gleiche gilt auch für den auf die Patentansprüche 1 bis 6 rückbezogenen Verfahrensanspruch 7.

Der angefochtene Beschluss war somit aufzuheben und das nachgesuchte Patent zu erteilen.

gez.

Unterschriften